

MKGE 9 Nr. 1

Mkg, 1973-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_1

FR: ATMC 9 n° 1

IT: STMC 9 n. 1

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, er sei wegen Unzurechnungsfähigkeit straflos zu lassen. Es steht fest, dass er in trunkenem Zustand Handlungen ausgeführt hat, die als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht sind. Strafflosigkeit im Sinne des Art. 10 MStG wäre in einem solchen Falle nur gegeben, wenn die Trunkenheit nicht selbstverschuldet wäre. Davon kann nicht die Rede sein. Es ist deshalb nur zu entscheiden, ob Art. 11 bis oder Art. 80 Ziff. 2 MStG anzuwenden ist. a) Nach Art. 11 bis MStG ist die Unzurechnungsfähigkeit strafrechtlich unbeachtlich, wenn sie der Täter selber in der Absicht herbeigeführt hat, in diesem Zustand die strafbare Handlung zu verüben. Nachdem die verbindliche tatsächliche Feststellung des Divisionsgerichts hat sich der Beschwerdeführer nicht in der Absicht betrunken, im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit eine Straftat zu begehen. Nach dem Wortlaut von Art. 11 bis MStG wäre aber nur die vorsätzliche *actio libera in causa* strafbar. b) Gemäss Lehre und Rechtsprechung erfasst indessen Art. 11 bis MStG auch die fahrlässige *actio libera in causa*, d.h. den Fall, in welchem sich der Täter in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, wobei er bei pflichtgemässer Vorsicht erkennen könnte, dass er in diesem Zustand riskiert, eine Straftat zu begehen (BGE 85 IV 2, Hafter, Lehrbuch AT, 2. Auflage, S.113, Komm. Logoz, N2 zu Art.12 StGB, Komm. Thormann/ Overbeck, N2 und 3 zu Art.12 StGB, Schwander, Lehrbuch, 2. Auflage, S. 109, Germann, Das Verbrechen, S. 168, Komm. Comtesse, N 2 zu Art. 11 bis MStG, Schwenter, L'irresponsabilité fautive selon l'art. 263 du code pénal suisse, These Lausanne 1971, S.30ff., Stierli, Die Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit, Diss. Bern 1943, S. 21 ff., Krill, Zur Frage der Strafbarkeit der in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit verübten Tat, Diss. Bern 1944, S.64ff.; a. A. Gantenbein, Die Behandlung von Trunkenheit und Trunkenheitsdelikten im schweizerischen Militärstrafrecht, Diss. Bern 1933, S. 64 f 5). Die Begründung dieser Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 11 bis liegt darin, dass sich die Strafbarkeit sowohl der vorsätzlichen wie der fahrlässigen *actio libera in causa* auf die ausdrückliche Verankerung im Gesetz aus den allgemeinen Lehren über Verursachung und Schuld ergibt.

E. 3

Nr. 1 (Hafter, Lehrbuch AT, S. 112 f.; Carl Stoos, ZStrR 42/1929 S. 129 f.; Thormann/ Overbeck, N 2 zu Art. 12). Die *actio libera in causa* ist nichts anderes als ein <<Sonderfall der mittelbaren Täterschaft>> (Schwander Nr. 222). Die Herbeiführung der Unzurechnungsfähigkeit ist nur <<das Mittel zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung, während die Ursache vom Täter schuldhafterweise bereits im zurechnungsfähigen Zustand gesetzt wurde>> (Stierli, Die Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit, Diss. Bern 1943, S. 21, vgl. Krill, S. 61).

Die Voraussetzungen einer vollen Zurechnung der Tat, der Kausalzusammenhang zwischen Verhalten und Enderfolg einerseits, und die Schuld, d.h. <<die innerliche Verknüpfung zwischen der Ursachensetzung und dem deliktischen Erfolg>> andererseits, sind somit gegeben (Hafer, LehrbuchAT, S.112 f.; BGE 85 IV2). Die Strafbarkeit der fahrlässigen actio libera in causa entspricht auch einem Postulat der Billigkeit. Denn könnte sich der Täter bei der fahrlässigen actio libera in causa auf seine Unzurechnungsfähigkeit berufen, <<so wäre er ohne zureichenden Grund besser gestellt als andere, die fahrlässig eine strafbare Handlung begangen haben>> (BGE 85 IV 3; Krill S. 66). Wenn sich demnach der Täter zu betrinken beginnt, obwohl er weiss oder wissen müsste, dass er im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit eine Straftat begehen wird, ist Art. 11 bis MStG anwendbar. V ersetzt sich dagegen der Täter aus Selbstverschulden in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, ohne dass er beabsichtigt, in diesem Zustand eine Straftat zu begehen, und ohne dass er bei pflichtgemässer Vorsicht damit rechnen müsste, er könnte in diesem Zustand eine strafbare Handlung verüben, so ist nicht Art. 11 bis MStG, sondern Art. 80 Ziff. 2 anwendbar. Bei dieser Auslegung des Gesetzes ist dem Einwand des Beschwerdeführers, bei Anerkennung der fahrlässigen actio libera in causa würde Art. 80 Ziff. 2 MStG obsolet, der Boden entzogen. e) Von einer fahrlässigen actio libera in causa kann indessen nur die Rede sein, wenn der Täter ein Fahrlässigkeitsdelikt, nicht wenn er ein Vorsatzdelikt begeht (Stierli S. 23). Art. 11 bis MStG schafft keinen besonderen Straftatbestand, sondern ergibt sich unmittelbar aus den allgemeinen Lehren über Verursachung und Schuld. Das Verschulden des Täters ist somit bei der actio libera in causa gleichgültig welcher Schuldform nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen. Die fahrlässige Begehung eines Delikts ist nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (Art. 15 Abs. 1 MStG). Die fahrlässige Begehung eines Vorsatzdelikts ist straflos. Wer im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit z.B. stiehlt, kann des Vorsatzdeliktes des Diebstahls also nur schuldig sein, wenn er in nüchternem Zustand den Vorsatz zu stehlen gefasst hat, nicht wenn er bei pflichtgemässer Vorsicht bloss damit rechnen musste. Wer sich aber zu betrinken beginnt und bei pflichtgemässer Vorsicht die Gefahr erkennen müsste, dass er später als unzurechnungsfähiger Automobilist einen Menschen verletzen könnte, ist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen.

Nr. 1

E. 4

Der Ausschluss der fahrlässigen actio libera in causa in bezug auf ein Vorsatzdelikt entspricht im übrigen dem <<Verbot der Schlechterstellung (Gebot der Gleichbehandlung) des Rauschtäters gegenüber dem nüchternen Täter>> (vgl. Werner Brandenberger, Bemerkungen zu der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Zurechnungsunfähigkeit, Diss. Bern 1970, S. 123 ff.), das auch für die grundsätzliche Strafbarerklärung der fahrlässigen actio libera in causa bestimmend ist. 3.- a) Das Divisionsgericht hat fahrlässige actio libera in causa angenommen und daher den Beschwerdeführer zu Unrecht des Ungehorsams, der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, der wiederholten Tätlichkeit und Drohung gegen eine Wache und der wiederholten Sachbeschädigung schuldig erklärt. Alle diese Taten sind nur vorsätzlich strafbar. Richtigerweise muss der Beschwerdeführer insoweit wegen Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Trunkenheit nach Art. 80 Ziff. 2 Abs. 1 MStG schuldig erklärt werden. b) Der Beschwerdeführer wurde auch des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material im Sinne des Art. 73 Ziff. 1 Abs. 1 MStG schuldig erklärt, da er seinen Waffenrock angezündet hatte, so dass dieser nicht mehr

verwendbar war. Eine solche Tat kann auch fahrlässig begangen werden, so dass an sich nichts entgegensteht, Art. 11 bis MStG anzuwenden. Das Divisionsgericht hat aber, ohne es ausdrücklich zu sagen, den Beschwerdeführer zweifellos des vorsätzlichen Materialmissbrauchs für schuldig gehalten, da er den Waffenrock nicht aus Unachtsamkeit dem Feuer aussetzte, sondern ihn anzündete und somit <<willentlich>> beschädigte. Bei dieser Sachlage erscheint es als unzutreffend, Art. 11 bis MStG anzuwenden. Der Beschwerdeführer hätte auch in diesem Punkt der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Trunkenheit nach Art. 80 Ziff. 2 Abs. 1 MStG schuldig erklärt werden müssen.

e) Das Divisionsgericht hat den Beschwerdeführer schliesslich der wiederholten Trunkenheit im Sinne des Art. 80 Ziff. 1 MStG schuldig befunden, da er zu zweien Malen im Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt hat. Erregt jemand in diesem Zustand öffentliches Ärgernis, so ist nach der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts dann Art. 80 Ziff. 2 MStG anzuwenden, wenn der Täter völlig unzurechnungsfähig ist, wobei die in Art. 80 Ziff. 1 umschriebene Tat das in Art. 80 Ziff. 2 Abs. 1 vorgesehene <<Vergehen>> bildet. Der im Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregende Täter ist nur dann nach Art. 80 Ziff. 1 zu bestrafen, wenn die Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit nicht völlig ausschliesst (EMKG 4 Nr. 14). Man könnte dagegen einwenden, dass bei dieser Auslegung des Gesetzes der völlig unzurechnungsfähige Täter nach Art. 80 Ziff. 2 Abs. 1 mit strengerer Strafe (Gefängnis bis zu 6 Monaten) bedroht ist als der Täter, dessen Zurechnungsfähigkeit bloss vermindert ist, der sich also über sein Tun noch einiger-

E. 5

Nr. 1, 2, 3 massen Rechenschaft geben kann (Art. 80 Ziff. 1: Gefängnis bis zu 3 Monaten). Dieses Argument ist aber nicht derart gewichtig, dass es ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung rechtfertigte. Der Täter wird nach Art. 80 MStG in erster Linie deshalb bestraft, weil er sich schuldhaft betrinkt, und es lässt sich die Ansicht vertreten, wer sich bis zur Unzurechnungsfähigkeit betrinkt, verdiene strengere Strafe, als wer sich bloss in den Zustand der Angetrunkenheit versetzt. Da der Beschwerdeführer völlig unzurechnungsfähig war, ist er nach der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts auch insoweit nach Art. 80 Ziff. 2 Abs. 1 MStG zu bestrafen, als er im Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregte. 4.- ... (26. Januar 1973, F. e. DG 6) 2. Recours en cassation (art.189, 3e al. OJPPM). Recours joint; conclusion de l'auditeur tendant à l'exclusion de l'armée. Kassationsbeschwerde (Art.189 Abs.3 MStGO). Anschlusskassation; Antrag des Auditors auf Ausschliessung aus dem Heere. Ricorso per cassazione (art.189 cpv.3 OGPPM). Ricorso adesivo; proposta dell'uditore di escludere dall'esercito. Résumé des faits: L'auditeur conclut au rejet du recours dans la mesure où il demande l'application de l'article 11 du CP M. Il déclare par contre se joindre au recours en cassation pour le surplus et conclut à l'exclusion de l'armée. Le grand juge et l'auditeur en eh e j' concluent au rejet du recours. Extrait des motifs: 1.- La procédure pénale militaire ne connaît pas le recours joint. En conséquence, la conclusion de l'auditeur tendant à l'exclusion de l'armée est irrecevable. 2.- ... (26 janvier 1973, G. e. TD 1) 3. Strafmilderung (Art.45 MStG) bei Dienstverweigerung; achtungswerte Beweggründe: keine Berücksichtigung ethischer Beweggründe als mildernde Umstände, wenn die Gewissensnot verneint wird. Strafzumessung (Art.44 MStG): Straferhöhung bei Tatfortsetzung. Atténuation de la peine (art.45 CPM) pour le refus de servir; mobile honorable: les convictions morales ne sont pas prises en considération lorsque l'existence d'un conflit de conscience n'est pas admise.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.